



Vorlage JHA_05/2024
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 13.11.2024

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Förderung einer inklusiven Kindertagespflege - Vorberatung -

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderung der inklusiven Kindertagespflege durch die 3 Inklusionsmodelle ab 01.01.2025 zu beschließen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.11.2024	öffentlich
Kreistag	Beschluss	20.12.2024	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
11.781.000 €	2024	11.781.000 €	Ergebnishaushalt	X	40
13.068.000 €	2025	13.269.240 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 3650		
13.068.000 €	2026	13.269.240 €			
13.068.000 €	2027	13.269.240 €			
	spätere				
50.985.000 €	Summe	51.588.720 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Verfügbares Budget lt. Haushaltsplanentwurf 2025. Der Mehrbedarf wird in die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf aufgenommen. Im U3-Bereich stehen den Ausgaben FAG-Mittel in Höhe von 68 % der Betriebsausgaben in der Kindertagespflege mit zweijährigem Versatz entgegen.			Bezeichnung:		
			Transferaufwendungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen konzeptionellen Vorschlag, der keine Klimaauswirkungen nach sich zieht.	

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen und Wertschätzung von Vielfalt in der Gesellschaft hervorgehoben. Um dem Anspruch des Inklusionsgedankens gerecht zu werden, müssen die Angebote so gestaltet werden, dass die Teilhabe unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, ökonomischen Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion, sexueller Identität und Fähigkeiten sichergestellt ist. In den UNESCO-Leitlinien für inklusive Bildungspolitik wird explizit hervorgehoben, dass es zwingend erforderlich ist, den Inklusionsauftrag auch im Elementarbereich allumfassend umzusetzen.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung bildet der § 22 SGB VIII. Der Förderungsauftrag umfasst hierbei die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die individuellen Lebensumstände und Bedürfnisse. Im KiTaG wird in § 2 Abs. 2 geregelt, dass Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege wird in der Begriffsklärung eindeutig auf die Zuständigkeit der Kindertagespflege für alle Kinder in allen Entwicklungsbereichen hingewiesen.

In der inklusiven Kindertagespflege soll also nicht zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterschieden werden. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Unterstützung. Der Förderbedarf ist individuell zu bestimmen.

In der Vergangenheit wurden bei einem besonderem Förderbedarf von Kindern in der Kindertagespflege nach Einzelfalllösungen gesucht. Diese waren mit Hürden verbunden, da bis zur endgültigen Regelung zwischen Eltern, Tagespflegeperson und Verwaltung ein hoher Absprache- und Rücksprachebedarf bestand. Weder für die Eltern, noch für die Tagespflegepersonen oder die Verwaltung gab es Leitlinien, an denen man sich orientieren konnte. Stimmen aus der Kindertagespflege meldeten der Verwaltung zurück, dass sie sich diesen Aufwand nicht leisten können und unter diesen Rahmenbedingungen auch nicht mehr bereit sind, weitere Kinder mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen. Aus diesem Grund fordern die Tagespflegepersonen im Landkreis seit längerer Zeit ein Inklusionskonzept für die Betreuung von beeinträchtigten Kindern mit besonderem Förderbedarf. Auch aus Sicht der Verwaltung bestand seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsge-

setzes und der Maßgabe, dass sich alle Angebote im SGB VIII inklusiv aufstellen sollen, Handlungsbedarf. Das vorliegende Konzept verfolgt somit 3 Ziele:

1. Inklusive Ausrichtung der Kindertagespflege
2. Niederschwellige Leistungerschließung
3. Verwaltungsvereinfachung durch einheitliches Konzept zur Bewilligung

Feststellung des individuellen Förderbedarfs

Kinder durchlaufen Entwicklungsphasen auf unterschiedliche Weise und in ihrem persönlichen Tempo. Die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder, die im Rahmen der Kindertagespflege wahrgenommen werden, sollen gemeinsam mit den Eltern, der Tagespflegeperson, der Fachberatung des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung und weiteren relevanten Akteuren aus Medizin, Therapie o.ä. erörtert werden. Der Förderbedarf und die daraus abgeleiteten Unterstützungsmöglichkeiten werden im Zusammenwirken der Beteiligten ermittelt.

Liegt der Förderbedarf über der regulären Förderleistung der Kindertagespflege, dann soll die Frühförderstelle, das Sozialpädiatrische Zentrum etc. auf Initiative der Personensorgeberechtigten in die weitere Unterstützungsplanung einbezogen werden. Die Fachberatung im Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung ist für die Vernetzung aller Beteiligten im Rahmen eines Vermittlungs- und Betreuungsprozesses verantwortlich. Wird der erhöhte Förderbedarf seitens der Frühförderstelle oder einer anderen anerkannten medizinischen Institution bestätigt, übernimmt die Fachberatung die Begleitung der Eltern und der Tagespflegeperson bei der Antragstellung für besondere/erhöhte Förderleistung und begründet den Bedarf.

Das inklusive Konzept in der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson soll nach § 23 Abs. 2a SGB VIII eine leistungsgerechte Bezahlung erhalten. Für die Höhe der laufenden Geldleistungen sind die gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände maßgeblich. Nach diesen Empfehlungen können für Kinder mit besonderem Förderbedarf auch individuelle Zuschläge gewährt werden.

Das Konzept der inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg berücksichtigt einen Mehrbedarf bezogen auf die Förderleistung. Die Förderleistung kann je nach Bedarf den jeweiligen Inklusionsmodellen entsprechen und umfasst auch Eingliederungshilfeleistungen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beantragt. Durch die Förderung der Inklusionsmodelle sind für den Bereich der Kindertagespflege Anträge auf Eingliederungshilfeleistung nicht mehr erforderlich.

Entsprechend dem festgestellten Bedarf gibt es zukünftig drei Inklusionsmodelle in der Kindertagespflege:

1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII **einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung** (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde).
2. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII **einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung** (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde) unter der Voraussetzung, dass **ein Platz, der im Rahmen der Pflegeerlaubnis noch möglich wäre, freigehalten wird. Der freigehaltene Platz wird mit einer laufenden Geldleistung in voller Höhe finanziert** (Stand 01.01.2023: 7,50 €/Stunde)

3. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII **einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung** (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde).

UND

In den Räumlichkeiten der Kindertagespflege wird eine **zusätzliche Integrationshilfskraft** finanziert. Dafür wird eine entsprechende Pauschale gewährt.

Monatliche Pauschale für pädagogische Hilfen: 460 €

Monatliche Pauschale für begleitende Hilfen: 308 €

Bei Gewährung beider Pauschalen monatlich: 768 €

Das gewählte Inklusionsmodell kann im Laufe der Betreuung bei entsprechenden Bedarfsveränderungen auch durch Modellwechsel oder Wegfall angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind aktuell nicht konkret zu beziffern. Die bisherige Verfahrensweise hat sehr wenige Anreize für Kindertagespflegepersonen geschaffen, Kinder mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen. Entsprechend wenig Fälle sind hinterlegt. Bei einer Annahme von 10 Fällen im Jahr, entstehen je nach Variante Mehrkosten pro Jahr von ca. 85.200 € bis 201.300 €.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Modell 1:

Die Tagespflegeperson erhält einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde).

Fallbeispiel mit 30 h/Woche; reine Mehrkosten: 30 h/Woche * Faktor 4,3 = 129 h/Monat

129 h * 5,50 € = **709,50 €** → Bei 10 Fällen/Jahr **85.140 €**.

Model 2:

Die Tagespflegeperson erhält einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde) unter der Voraussetzung, dass ein Platz freigehalten wird.

Fallbeispiel mit 30 h/Woche; reine Mehrkosten: 30 h/Woche * Faktor 4,3 = 129 h/Monat

129 h * 5,50 € = 709,50 €

129 h * 7,50 € = 967,50 €

709,50 € + 967,50 € = **1.677,00 €** → Bei 10 Fällen/Jahr **201.240 €**.

Modell 3:

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes einen Zuschlag in Höhe von 100% der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderleistung (Stand 01.01.2023: 5,50 €/Stunde). In den Räumlichkeiten der Kindertagespflege wird eine zusätzliche Integrationshilfskraft finanziert.

Variante 1 - pädagogische Hilfen: 30 h/Woche * Faktor 4,3 = 129 h/Monat

129 h * 5,50 € = 709,50 €, 709,50 € + pädagogische Hilfe 460,00 € = **1.169,50 €**

Variante 2 - begleitende Hilfen

30 h/Woche * Faktor 4,3 = 129 h/Monat

129 h * 5,50 € = 709,50 €, 709,50 € + begleitende Hilfe 308,00 € = **1.017,50 €**

Variante 3 - Gewährung beider Pauschalen

30 h/Woche * Faktor 4,3 = 129 h/Monat

129 h * 5,50 € = 709,50 €, 709,50 € + päd. und begleitende Hilfe 768,00 € = **1.477,50 €**

Bei 10 Fällen/Jahr wären dies bei maximalen Förderbedarf jährlich **177.300 €**.

Die Förderung einer inklusiven Kindertagespflege ist zwingend notwendig. Kinder mit besonderem Förderbedarf sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung erhalten. Die Chance dieses

Inklusionskonzeptes ist, dass Kinder bereits vor dem Kindergarten entsprechend unterstützt werden. Diese Förderung kommt somit automatisch auch den nachfolgenden Systemen wie Kindergarten und Schule zugute. Die Inanspruchnahme der Förderleistung der Kindertagespflege und nicht der Eingliederungshilfe stellt einen Abbau von Stigmatisierung dar. Damit schafft die inklusive Kindertagespflege ein respektvolles und unterstützendes Umfeld für alle Kinder.